Kanton Bern
Canton de Berne

Richtlinie

Staatsbeiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt 01.08.2026



Bild: Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Inhaltsverzeichnis

1.	**Ausgangslage**	4
1.1	Grundlage	4
1.1.1	Zielsetzung	4
1.1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.1.3	Geltungsbereich	5
1.1.4	Laufende Agglomerationsprogramme und Umsetzungsfriste	5
1.1.5	Internetseite Agglomerationsprogramme	6
1.1.6	Etappen des Beitragsmanagements	6
1.1.7	Beitragsmanagement mit dem RGSK-Portal	8
2	**Grundsätze**	9
2.1	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	9
2.2	Ansprechstelle für die Massnahmenträger	9
2.3	Teuerungsausgleich für Bundes- und Staatsbeiträge	9
2.4	Voraussetzungen	10
2.5	Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte	10
2.6	Prüfbericht und Leistungsvereinbarung	10
3	**Ordentlicher Ablauf (Beitragsmanagement)**	11
3.1	Aktualisierung der Massnahmendaten (Frühjahr)	11
3.2	Beitragsgesuch	12
3.3	Erstellung des Beitragsgesuch über das RGSK-Portal	12
3.4	Anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten	13
3.5	Berechnung der Beiträge für Massnahmen ohne pauschalem Bundesbeitrag	13
3.6	Berechnung der Beiträge für Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag	14
3.7	Finanzierungsgesuch, Finanzierungsvereinbarung, Beitragsverfügung	16
3.8	Finanzierungsgesuch	16
3.9	Finanzierungsvereinbarung	16
3.10	Beitragsverfügung	16
3.11	Baubeginn	17
3.12	Aktualisierung der Massnahmendaten (Herbst)	17
3.13	Antrag auf Teilauszahlung (Auf Wunsch des Massnahmenträgers)	17
3.14	Aktualisierung des Baufortschritts (Dezember)	18
3.15	Inbetriebnahme, Abnahme des Bauwerks	18
3.16	Schlussrechnung/Schlussbericht	19
3.17	Überprüfung und Genehmigung der Schlussabrechnung	20
3.18	Einnahme der Bundesmittel durch den Kanton	20
3.19	Auszahlung der Bundes- und Staatsbeiträge	20
4	**Ausserordentliche Ablauf (Massnahmenmanagement)**	21
4.1	Abstandnahme	21
4.2	Fristenstillstand	21
4.3	Nachfrist	22
4.4	Zusatz- / Ersatzmassnahme	22
4.5	Ersatz einer Massnahme ohne pauschalen Bundesbeitrag	22
4.6	Ergänzung bzw. Ersatz einer Massnahme mit pauschalem Bundesbeitrag	22
4.7	Massnahmenänderung	22

4.8 Änderung einer Massnahme ohne pauschalen Bundesbeitrag 22
4.9 Änderung einer Massnahme mit pauschalem Bundesbeitrag 23
4.10 Antrag auf vorzeitigen Baubeginn 23

5 **Anhänge** 24

Impressum
Prozessverantwortung: Projektleitung Agglomerationsprogramme – Kai Kattau
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Ausgangslage

1.1 Grundlage

1.1.1 Zielsetzung

Mit dem **Programm Agglomerationsverkehr** (PAV) beteiligt sich der Bund finanziell an Verkehrsprojekten von Agglomerationen. Von Bundesbeiträgen profitieren Agglomerationen, die mit ihren Agglomerationsprogrammen die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wirkungsvoll aufeinander abstimmen. Alle vier Jahre können die Agglomerationen/Trägerschaften ein zielgerichtetes **Agglomerationsprogramm** (AP) mit umsetzungsreifen Verkehrsprojekten ausarbeiten.



Abbildung 1 – Phasen bis zur Umsetzung

Diese Richtlinie befasst sich ausschliesslich mit der Phase «Umsetzung».

Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung durch den Bund ist die Aufstellung eines Agglomerationsprogramms «Verkehr und Siedlung», welches die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wirkungsvoll aufeinander abstimmt. Im Kanton Bern erarbeiten die Regionen regionale Richtpläne, sog. Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK), welche auch allfällige AP enthalten. Die Aufstellung der AP erfolgt auf regionaler Ebene. Der Kanton steuert den Prozess und reicht die geprüften AP beim Bund zur Mitfinanzierung ein.

Im Kanton Bern gibt es sechs beitragsberechtigte Agglomerationen: Bern, Biel/Bienne-Lyss, Burgdorf, Interlaken, Langenthal und Thun. Im Jahr 2025 konnte bereits die 5. Generation Agglomerationsprogramme des Kanton Bern beim Bund eingereicht werden.

Die vorliegende Richtlinie soll insbesondere die Massnahmenträger dabei unterstützen, dass die Bundes- und Staatsbeiträge, für die vom Bund mitfinanzierten Verkehrsmassnahmen (A-Liste), möglichst effizient beantragt und abgerechnet werden können.

Gemeinsames Ziel der Massnahmenträger, der Regionen und des Kantons ist die Umsetzung sämtlicher mitfinanzierter Massnahmen der A-Liste der Leistungsvereinbarungen. Die für die betroffene Infrastruktur zuständigen Organisationen welche Empfänger der Bundesbeiträge sind (z. B. Gemeinden, Transportunternehmen, Kanton) sind die **«Massnahmenträger»**.

1.1.2 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen, welche die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinden regeln, sind:
- Bundesgesetz vom 30 September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG)
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weitere für den Strassen und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG)
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV)
- Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV)
- Leistungsvereinbarungen (LV) zwischen dem Bund und dem Kanton Bern
- Finanzierungsvereinbarung (FinV) zwischen Bund und dem Kanton Bern
- ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen, Version 15.0 vom 1. Juli 2024
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 12
- Direktionsverordnung vom 9. Januar 2020 über die Delegation von Befugnissen der Bau- und Verkehrsdirektion (DelDV BVD; BSG 152.221.191.1), Art. 6 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7, 11, 15 und 20 ff.
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Rahmenkredite für Agglomerationsprogramme
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 62 in Verbindung mit Art. 59, 60, 61
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 38
- Richtlinie des Kantons Bern für Staatsbeiträge an Velowege (Art. 59 SG) vom 1. Juli 2026
- Richtlinie des Kantons Bern für Staatsbeiträge an Hauptwanderrouten (Art. 60 SG) vom 1. Juli 2026
- Richtlinie des Kantons Bern für Staatsbeiträge an Investitionen in Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen (Art. 61/62 SG) vom 16. März 2018

1.1.3 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für Verkehrsmassnahmen, die in der A-Liste eines Agglomerationsprogramms (AP) enthalten sind und unter der Federführung der Massnahmenträger (Gemeinden, Transportunternehmen, Kanton) realisiert werden sollen. Beitragsberechtigt sind Verkehrsmassnahmen, welche in einer Leistungsvereinbarungen (LV) zu einem Agglomerationsprogramm zwischen dem Bund und dem Kanton Bern enthalten sind.

1.1.4 Laufende Agglomerationsprogramme und Umsetzungsfriste

Derzeit liegen für die AP der 1. bis 4. Generation Leistungsvereinbarungen mit dem Bund vor. Verkehrsmassnahmen dieser Generationen können gemäss der vorliegenden Richtlinie umgesetzt werden. Die AP der 5. Generation wurden dem Bund im Juni 2025 durch den Kanton (Träger der Agglomerationsprogramme) eingereicht. Mit der Umsetzung der Verkehrsmassnahmen der 5. Generation kann voraussichtlich im Jahr 2027, nach Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der projektspezifischen Finanzierungsvereinbarung, begonnen werden.
Mit der Umsetzung der Verkehrsmassnahmen sämtlicher Generationen kann bis zum Ablauf der jeweiligen Frist (Umsetzungsbeginn) begonnen werden. Die Einhaltung dieser vom Bund festgelegten Fristen ist zwingende Voraussetzung für die Auszahlung von Bundes- und Staatsbeiträgen.

	AP1	AP2	AP3	AP4	AP5
Frist spätester Beginn Umsetzung Verkehrsmassnahme	31.12.2027	31.12.2027	31.12.2025	31.03.2029	Noch nicht bekannt
Massgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Umsetzung	Unterschrift FinV	Unterschrift FinV	Spatenstich	Spatenstich	Spatenstich
Frist für den Eingang von Zahlungsanträgen für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen beim ASTRA	---	---	30.11.2027	30.11.2031	Noch nicht bekannt

Abbildung 2 - Vom Bund festgelegte Fristen für den Umsetzungsbeginn

1.1.5 Internetseite Agglomerationsprogramme

Die Internetseite Agglomerationsprogramme des TBA (www.be.ch/agglo-tba) dient als zentrale Anlaufstelle für die Massnahmenträger. Folgende Angebote stehen zur Verfügung:

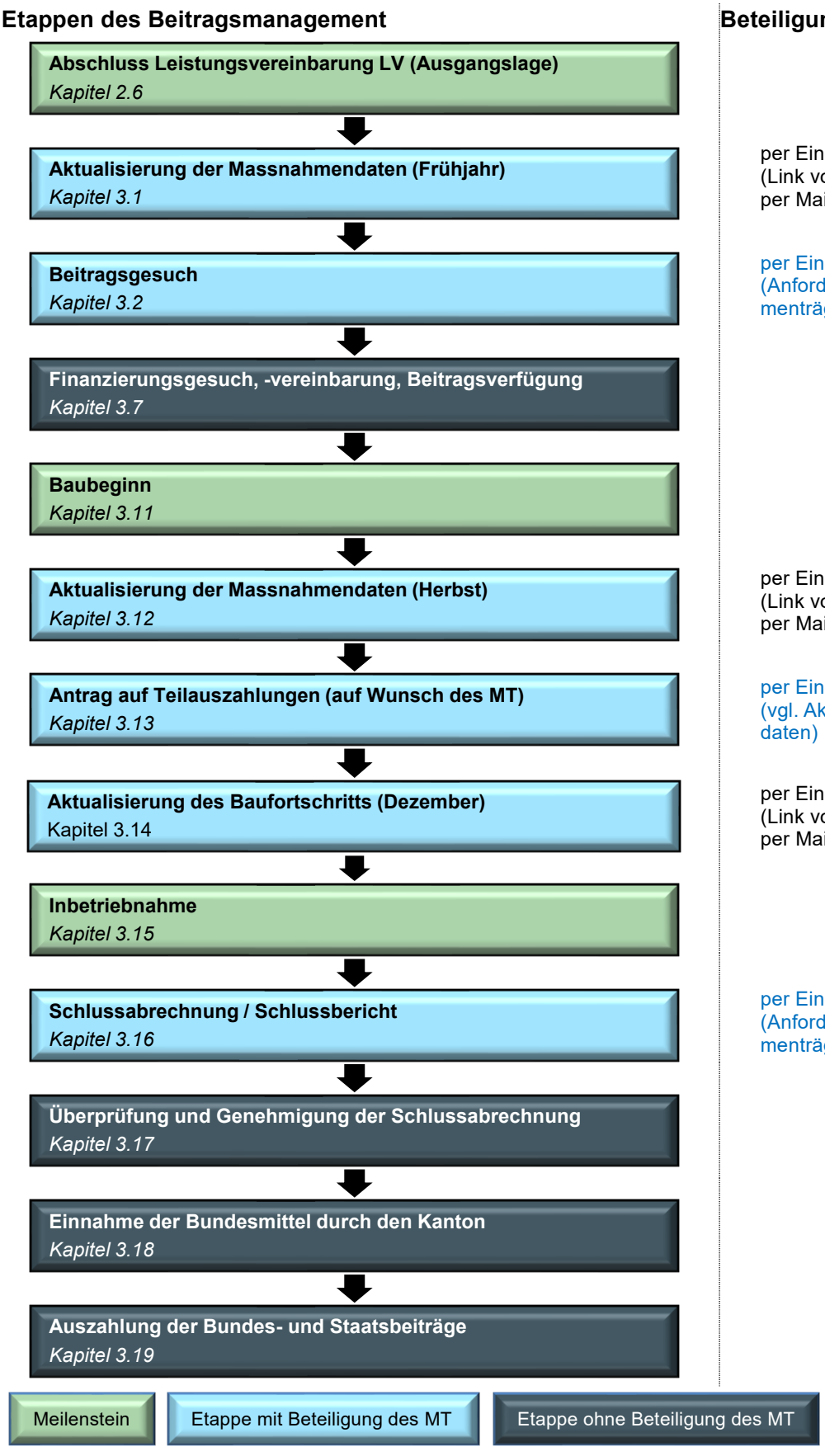
- **Informationen:** Alle relevanten Informationen zur Beitragsabwicklung, vom Beitragsgesuchen bis zur Schlussabrechnung und Auszahlung der Beiträge, sowie Grundlagen und Rahmenbedingungen sind auf der Internetseite abrufbar.
- **Erstkontakt:** Die Kontaktaufnahme des Massnahmenträgers mit dem Team Beitragsmanagement des TBA (im Folgenden Team AP-B) vor der Beitragsgesuchstellung erfolgt über das Kontaktformular auf der Internetseite des TBA. Das Team AP-B stellt dem Massnahmenträger anschliessend einen Zugang zum RGSK-Portal zur Verfügung. Das komplette Beitragsmanagement (vgl. Abschnitt B) wird dann (voraussichtlich ab Anfang 2027 über das RGSK-Portal (Kap. 1.1.7) geführt.
- **Massnahmenmanagement:** Beim Bedarf zur Änderung einer Massnahme (vgl. Abschnitt 3) kann der Massnahmenträger über das Kontaktformular mit dem Team Beitragsmanagement in Kontakt treten.
- **Fragen:** Weitergehende Fragestellungen zu besonderen Fällen des Beitrags- und Massnahmenmanagements.

1.1.6 Etappen des Beitragsmanagements

Die untenstehende Grafik «Etappen des Beitragsmanagements» zeigt die wesentlichen Etappen des Beitragsmanagements, welche bei einer mitfinanzierten Verkehrsmassnahme eines Agglomerationsprogramms während der Umsetzung durch den Massnahmenträger zu bearbeiten sind.
Bei mehrjährigen Projekten wiederholen sich die Etappen «Aktualisierung der Massnahmendaten (Frühjahr)», «Aktualisierung der Massnahmendaten (Herbst)», «Aktualisierung des Baufortschritts» und ggf. «Antrag auf Teilauszahlung» bis zur Etappe «Schlussabrechnung/Schlussbericht».

Beim Beitragsmanagement handelt es sich um einen sogenannten «geführten» Prozess. Das Team Beitragsmanagement des Kantons führt diesen Prozess mit Hilfe des RGSK-Portals (vgl. Kap. 1.1.7). In der vorliegenden Richtlinie werden in den entsprechenden Kapiteln (je Etappe) die Rahmenbedingungen und die notwendige Beteiligung der Massnahmenträger beschrieben.

Der Massnahmenträger kann sich auf die **sechs Etappen** konzentrieren, welche die Mitarbeit des Massnahmenträgers erfordern. Sie sind in der Grafik «Etappen des Beitragsmanagements» hellblau hervorgehoben.



[1] Text in Blau: siehe Erläuterung Ziff. 1.1.5

Abbildung 3 - Etappen des Beitragsmanagement

1.1.7 Beitragsmanagement mit dem RGSK-Portal

Das RGSK-Portal ist eine Datenbank des Kantons, mit welcher die umfangreichen Daten der RGSK und der Agglomerationsprogramme bewirtschaftet werden. Es dient insbesondere der effizienten Verwaltung der RGSK- und AP-Massnahmen. Die Plattform wird sowohl für die Erstellung neuer Programme als auch für das Beitragsmanagement der genehmigten Massnahmen genutzt. Sie spielt eine wichtige Rolle als Schnittstelle zwischen dem Kanton, den Regionen und den Massnahmenträgern. Dadurch werden eine zielgerichtete Kommunikation und eine optimale Koordination ermöglicht.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die im RGSK-Portal erfassten Daten auf dem neuesten Stand gehalten werden. Nur mit verlässlichen und aktuellen Daten kann der Kanton die Umsetzung der AP unterstützen und die vom Bund bereitgestellten finanziellen Mittel optimal einsetzen.

Damit ein effizienter Ablauf und eine gute Abstimmung zwischen den Partnern gewährleistet sind, sollen dem Dienstleistungszentrum des Tiefbauamts (TBA-DLZ) zeitnah alle Änderungen bezüglich der Ansprechpersonen für die Massnahmen gemeldet werden (z. B. Wechsel der Projektleiterin, Änderung der Kontaktdaten usw.). Es wird empfohlen, für den Kontakt eine unpersönliche E-Mail-Adresse zu verwenden (z. B. agglo@gemeindename.ch). Einerseits kann jede Massnahme nur einer E-Mail-Adresse zugeordnet werden, andererseits wird so vermieden, dass die vom Kanton auf diesem Weg übermittelten Informationen in Postfächern landen, die nicht mehr aktiv sind.

Während der Umsetzung ist keine vorherige Registrierung seitens des Massnahmenträgers erforderlich, um die Daten zu aktualisieren. Die Massnahmenträger erhalten per E-Mail einen individuellen Link, über den sie unkompliziert auf die Massnahmendaten zugreifen können, für welche sie zuständig sind.

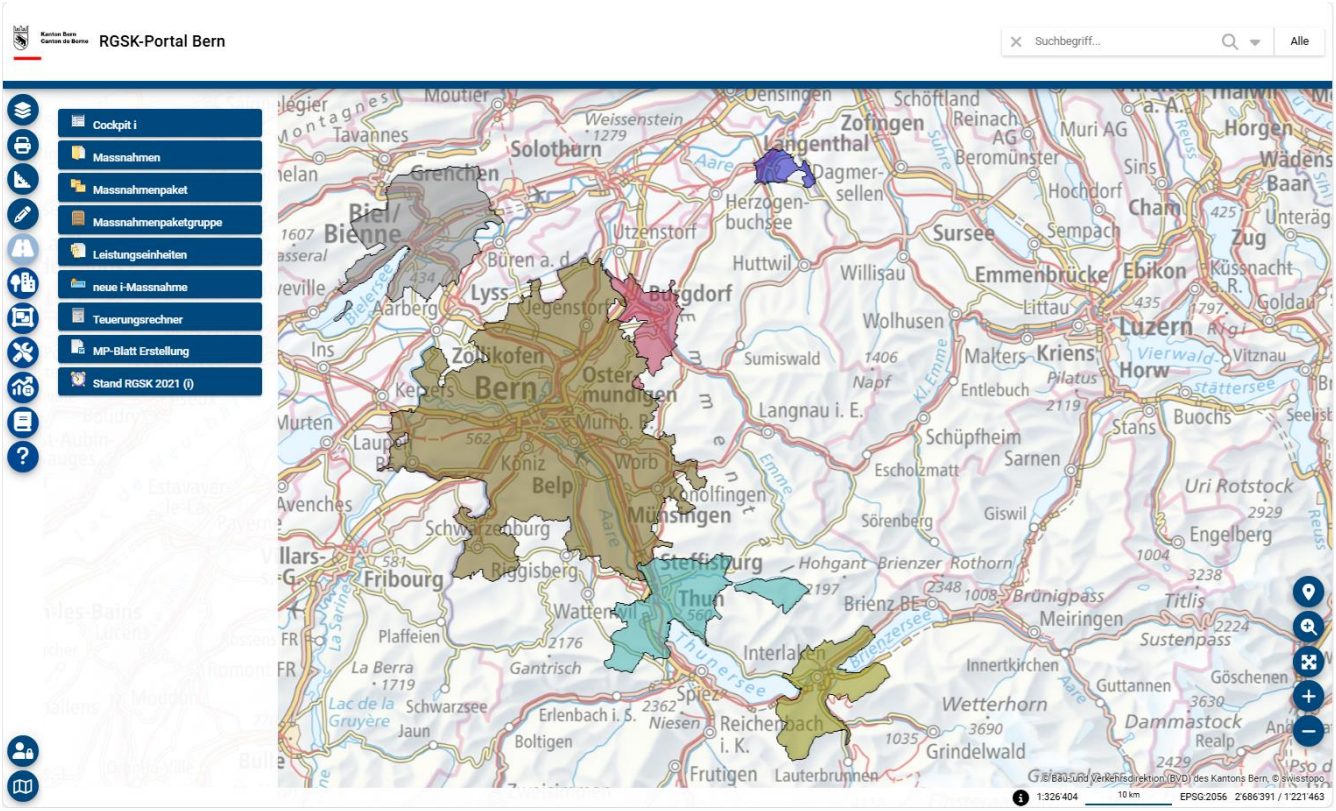


Abbildung 4 - Startseite des RGSK-Portals

2 Grundsätze

2.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Regionalkonferenzen resp. Planungsregionen (Regionen) erarbeiten die Agglomerationsprogramme und unterstützen bei Bedarf das Beitrags- und Massnahmenmanagement.

Die Massnahmenträger (Gemeinden, Transportunternehmen, Fachstelle VM und Oberingenieurkreise des Tiefbauamts, Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination) von Agglomerationsmassnahmen der A-Liste der beschlossenen Agglomerationsprogramme im Kanton Bern, sind als Bauherrschaft für die ordnungsgemässe Umsetzung ihrer Massnahmen verantwortlich. Sie erstellen insbesondere rechtzeitig das Beitragsgesuch, liefern dem TBA-DLZ die nötigen Angaben im Rahmen der Etappen zur Aktualisierung der Massnahmendaten, stellen die Anträge auf Teilauszahlung der Bundes- und ggf. Staatsbeiträge und erstellen die Schlussabrechnung sowie den Schlussbericht.
Die Massnahmenträger stellen sicher, dass nur die für die betreffende Massnahme relevanten Beträge in Rechnung gestellt werden, trennen klar die anrechenbaren von den nicht anrechenbaren Kosten und weisen die Einnahmen sowie die Beiträge Dritter aus.

Der Kanton ist Vertragspartner des Bundes. Das TBA-DLZ vertritt diesen als einziger Ansprechpartner gegenüber dem ASTRA und stimmt sämtliche Fragen für alle Belange im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agglomerationsprogramme ab. In dieser Funktion unterzeichnet das TBA-DLZ die Finanzierungsvereinbarungen, die Teilzahlungsgesuche und die Schlussabrechnungen.
Das TBA-DLZ leitet zweimal jährlich (im Frühjahr und im Herbst) die aktualisierten Massnahmendaten (insb. Mittelbeanspruchung und Termine) an das ASTRA weiter. Ausserdem bestätigt das TBA-DLZ einmal jährlich (im Januar) gegenüber dem ASTRA den Stand der ausbezahlten Bundesbeiträge.

2.2 Ansprechstelle für die Massnahmenträger

Auf der Internetseite Agglomerationsprogramme (vgl. Kap. 1.1.5) sind sämtliche Informationen zum Beitragsmanagement für die Massnahmenträger abrufbar. Zudem gibt es die Möglichkeit zu den jeweiligen Themen direkt mit dem TBA in Kontakt zu treten. Die Massnahmenträger können

- über das Kontaktformular auf der TBA-Internetseite oder
- per E-Mail an agglo.tba@be.ch sowie telefonisch
- unter der Nummer 031 633 35 58

mit dem Team Beitragsmanagement in Kontakt treten.

2.3 Teuerungsausgleich für Bundes- und Staatsbeiträge

Bei Massnahmen ohne pauschalen Bundesbeitrag (z. B. Einzelmassnahmen) werden die Bundes- und Staatsbeiträge gemäss der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Preisbasis (siehe Anhang II Bundesbeiträge pro Agglomeration und Generation) vereinbart.

Der Bund gewährt für diese Massnahmen einen Teuerungsausgleich. Dieser wird nach der Genehmigung der Schlussabrechnung zusätzlich ausbezahlt.

Die Teuerung wird in zwei Schritten berechnet:

- zunächst wird die Teuerung zwischen dem Stichtag der Leistungsvereinbarung und dem Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung berechnet. Diese Teuerung wird als Vorvertragsteuerung bezeichnet;

– anschliessend wird die Teuerung zwischen dem Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung und der Inbetriebnahme des Bauwerks ermittelt. Diese Teuerung wird als Vertragsteuerung bezeichnet.

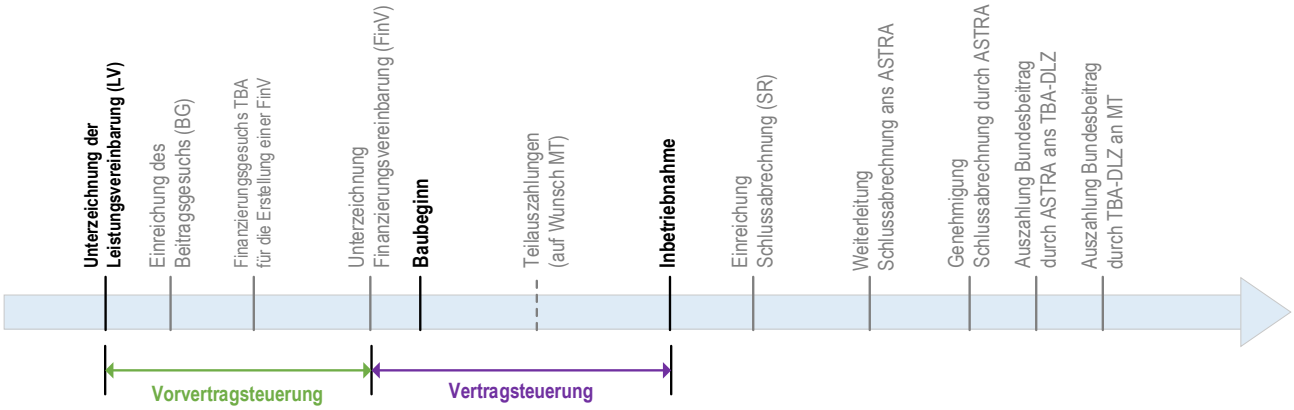


Abbildung 5 - Für die Berechnung der Teuerungen relevante Meilensteine

Einzelheiten zur Berechnung dieser Teuerungen finden Sie in Kapitel 13 der ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen (vgl. Rubrik «ASTRA-Richtlinien» auf der Internetseite des ASTRA «NAF – Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds / Agglomerationsprogramme»).

Für Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag wird keine Teuerung berücksichtigt.

2.4 Voraussetzungen

2.5 Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte

Im Kanton Bern beinhaltet das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) das Agglomerationsprogramm. Das RGSK wird von den Regionen (Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen) erarbeitet und durch den Regierungsrat des Kantons erlassen. Die Agglomerationsprogramme werden nach der Vorprüfung und Prüfung durch die kantonalen Ämter durch den Kanton beim Bund zur Prüfung und zum Beschluss der Mittelbewilligung eingereicht. Der Kanton ist Träger der Agglomerationsprogramme und einziger Ansprechpartner für den Bund.

2.6 Prüfbericht und Leistungsvereinbarung

Nach Prüfung des Agglomerationsprogramms hält das ARE seine Bewertung im **Prüfbericht** fest. Der Prüfungsbericht enthält die max. Investitionskosten und den vorgesehenen Beitrag für die Einzelmassnahmen und Pauschalpakete. Ausserdem enthält er Informationen zu Massnahmen, die die Prüfung durch das ARE nicht bestanden haben oder welche auf eine spätere Generation verschoben wurden. Schliesslich sind darin die vom ARE genehmigten max. Investitionskosten für Massnahmen aufgeführt, für die pauschale Bundesbeiträge gewährt werden. Der Prüfbericht dient als Grundlage für die Ausarbeitung der **Leistungsvereinbarung (LV)**, welche zwischen dem Bund (UVEK) und dem Kanton Bern (Trägerschaft des AP) geschlossen wird.
Für jedes Agglomerationsprogramm wird eine LV geschlossen, die den verbindlichen Rahmen für die Mitfinanzierung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms durch den Bund festlegt und die umzusetzenden Massnahmen aufführt:

- Der Bund verpflichtet sich zur Mitfinanzierung der Massnahmen, welche in der LV als «mitfinanzierte Massnahmen» enthaltenen sind.
- Der Kanton verpflichtet sich zur Umsetzung der Massnahmen, welche in der LV als «nicht durch den Nationalstrassen- und Agglomerations-Fonds (NAF) mitfinanzierbar Massnahmen» enthalten sind und der Massnahmen, welche in der LV als «mitfinanzierte Massnahmen» enthaltenen sind.

Der Beitragssatz des Bundes wird auf der Grundlage der Bewertung des Agglomerationsprogramms durch das ARE festgelegt. Er kann von Agglomeration zu Agglomeration und von Generation zu Generation variieren und liegt zwischen 30 % und 50 % der anrechenbaren Kosten. Der jeweilige Beitragssatz wird für jede Agglomeration in der LV vereinbart.

Nach Unterzeichnung der LV durch Bund und Kanton beginnt der Prozess des Beitragsmanagements (vgl. Abschnitt B).

3 Ordentlicher Ablauf (Beitragsmanagement)

3.1 Aktualisierung der Massnahmendaten (Frühjahr)

Die Fördergeber Bund und Kanton benötigen für ihr Controlling aktuelle Daten zum Projekt- und Beitragsmanagement. Eine Datenerhebung erfolgt jeweils im Frühjahr, beginnend im ersten Frühjahr nach Abschluss der Leistungsvereinbarung und damit in der Regel zu einer sehr frühen Projektphase sowie deutlich vor dem geplanten Baubeginn.

Wesentliche Daten des Beitragsmanagements sind dabei insbesondere die voraussichtlichen Ausgaben für das laufende Jahr und für die folgenden vier Jahre.

Erforderliche Daten des Projektmanagements sind beispielsweise die geplanten Termine für die Kreditgenehmigung und die rechtskräftige Baubewilligung.

Nach der erstmaligen Erfassung der erforderlichen Daten des Projekt- und Beitragsmanagements ist in den Folgejahren lediglich eine Aktualisierung der vorhandenen Daten (z. B. aufgrund Anpassung des geplanten Projektablaufs) notwendig.

Der Massnahmenträger informiert im Frühjahr ebenfalls darüber, ob im Herbst (vgl. Kap. 3.12 und 3.13) die Beantragung einer Teilauszahlung erfolgen wird.

Die Datenübermittlung erfolgt über das RGSK-Portal (vgl. Kapitel 1.1.7). Mitte Februar versendet das TBA-DLZ eine E-Mail an alle Massnahmenträger, mit der Bitte um Datenaktualisierung. Die E-Mail enthält einen Link zu einer Liste der Massnahmen des jeweiligen Massnahmenträgers. Mit einem Klick auf diesen Link können die Massnahmenträger darauf zugreifen, ohne dass eine vorherige Registrierung erforderlich ist. Die Liste führt zu einer Eingabemaske, in die der Massnahmenträger seine Daten eingeben kann. Bei Bedarf kann er auch einen Kommentar (Begründung) in das Formular eingeben. Die Dateneingabe ist per Schaltfläche am Ende der Eingabemaske abzuschliessen. Die, so bestätigte Daten können nicht mehr geändert werden und sind direkt im RGSK-Portal verfügbar.

Der Massnahmenträger hat die Möglichkeit, den erhaltenen Link weiterzuleiten, beispielsweise an einen externen Beauftragten.

Eine detaillierte Anleitung kann über einen Link in der E-Mail heruntergeladen werden. Sie ist ausserdem auf der Internetseite Agglomerationsprogramme verfügbar. Die Frist für die Datenaktualisierung beträgt einen Monat.

3.2 Beitragsgesuch

Für jede Massnahme, ob mit oder ohne pauschalen Bundesbeitrag, ist eine Beitragsgesuch erforderlich.

Das Beitragsgesuch ist rechtzeitig durch den Massnahmenträger beim Kanton einzureichen. Für Massnahmen ohne pauschalem Bundesbeitrag ist das Beitragsgesuch **spätestens 8 Monate** vor Baubeginn einzureichen. Beitragsgesuche für Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag sind **spätestens 4 Monate** vor Baubeginn einzureichen.

Zusätzlich zum Bundesbeitrag des ASTRA können Gemeindemassnahmen gemäss Art. 62 Strassengesetz (SG) und gegebenenfalls gemäss Art. 59/60 SG (teilweise bei LV-Massnahmen möglich) durch den Kanton gefördert werden. Im Beitragsgesuch muss der Massnahmenträger angeben, welche Beiträge er beantragt. Für die Beantragung der Staatsbeiträge sind keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Die Gemeinden sind grundsätzlich für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeindestrassen verantwortlich (Art. 41 SG). Im Speziellen gilt diese Zuständigkeit auch für die Gemeindemassnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme. Die Gemeinden sind insbesondere für die Einhaltung der massgebenden Gesetze und Normen, die technische Zweckmässigkeit und Richtigkeit der einzelnen Projektteile sowie für die Ausführung nach dem Stand der Technik bei jedem ihrer Projekte verantwortlich. Diese Verantwortung für die korrekte Vorbereitung Verkehrsprojekte beinhaltet auch die fristgerechte Einreichung des Beitragsgesuchs beim Kanton. Mit dem Beitragsgesuch müssen alle erforderlichen Unterlagen (vgl. Kap. 3.3) beim Kanton eingereicht werden.

3.3 Erstellung des Beitragsgesuch über das RGSK-Portal

Das Beitragsgesuch ist vom Massnahmenträger über das RGSK-Portal einzureichen. Zwischen 9 und 12 Monaten vor dem geplanten Baubeginn sollte der Massnahmenträger das Beitragsgesuch über die Eingabemaske des RGSK-Portals (digitales Beitragsgesuch) einreichen. In der Eingabemaske können sämtliche erforderliche Informationen eingegeben werden. Den Link zur Eingabemaske kann der Massnahmenträger über das Kontaktformular auf der Internetseite des TBA anfordern.

Der Massnahmenträger legt seinem Beitragsgesuch folgende Unterlagen bei:
- Detaillierter Kostenvoranschlag (Anhang G)
- Technischer Bericht / detaillierte Beschreibung des Projekts
- Fotodossier zum aktuellen Zustand
- Pläne des Bauprojekts (Situationsplan mit schraffierten, nicht anrechenbaren Flächen, Längsschnitt, Querschnitte)
- Zeitplan
- Kreditbewilligung
- Baugenehmigung
- weiteren Unterlagen, die zum Verständnis des Projekts beitragen können.

Die Unterlagen sind in digitaler Form auf die Dateiaustauschplattform Nextcloud hochzuladen (Link wird ebenfalls vom TBA-DLZ übermittelt).

Das TBA-DLZ prüft das Gesuch sowie die eingereichten Unterlagen. Bei Bedarf teilt das TBA-DLZ dem Massnahmenträger allfällige Änderungen oder Ergänzungen mit. Das Beitragsgesuch kann dann (nach Freigabe durch das TBA-DLZ) im RGSK-Portal korrigiert und durch den Massnahmenträger bestätigt werden. Wurden Änderungen an den beigefügten Dokumenten vorgenommen, wird die

endgültige Fassung der Unterlagen auf die Austauschplattform Nextcloud hochgeladen. Dokumente mit mehr als 50 Seiten und Pläne, die das Format A3 überschreiten, müssen vom Massnahmenträger zusätzlich in zweifacher Ausfertigung in Papierform eingereicht werden.

3.4 Anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten sind vom Massnahmenträger die Vorgaben des ASTRA zu beachten. Das ASTRA hat hierzu ein «Merkblatt zu Anhang G: Anrechenbare Kosten» veröffentlicht. Das Merkblatt kann auf der Internetseite Agglomerationsprogramme heruntergeladen werden.

Von den anrechenbaren Kosten ausgeschlossen sind danach insbesondere:
- Vorstudien, Variantenstudien und Wettbewerbe, Honorare für die SIA-Projektphasen 31 und davor, Honorare für die Erstellung des Beitragsgesuchs und der Schlussabrechnung/des Schlussberichts Agglo;
- Honorare für die Bauherrenunterstützung, wenn die Komplexität des Projekts solche Leistungen nicht rechtfertigt;
- Honorare für die Erstellung des Beitragsgesuch und der Schlussabrechnung;
- Entschädigungen an Behörden und Kommissionen;
- Entschädigung für Schäden, die Dritten zugefügt wurden. Es fallen lediglich die Haftpflichtversicherungsprämie und gegebenenfalls die Selbstbeteiligung im Schadensfall an.
- Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Baukrediten;
- Kosten für die Behandlung von kontaminierten Materialien (Gebühren für Sondermülldeponien usw.);
- Kosten für archäologische Untersuchungen;
- Kosten für den Betrieb, den Unterhalt oder die Sanierung von Infrastrukturen;
- Kosten für provisorische Infrastrukturen (Infrastrukturen, deren Rückbau schon vorgesehen ist);
- Kosten im Zusammenhang mit öffentlichen oder nicht öffentlichen Veranstaltungen zum Baubeginn (Spatenstich) oder zur Eröffnung/Inbetriebnahme des Bauwerks;
- Kosten für die Erstellung von Internetseiten, Publikationen, Filmen usw., die keinen offiziellen Charakter haben und nicht ausschliesslich dazu dienen, die Nutzer und die Bevölkerung über Beeinträchtigungen oder Einschränkungen während der Bauarbeiten zu informieren.

Auch wenn dies innerhalb der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Grenzen bleibt, muss die Höhe der im Antrag angegebenen Honorare objektiv und realistisch sein. Ebenso rechtfertigt die Vergabe von Unteraufträgen keine Erhöhung der Kosten im Vergleich zu der Schätzung der Leistungen, wenn diese direkt vom Massnahmenträger erbracht worden wären.

3.5 Berechnung der Beiträge für Massnahmen ohne pauschalem Bundesbeitrag

Bei Massnahmen **ohne pauschalen** Bundesbeitrag wird der **Bundesbeitrag,** gemäss dem in der Leistungsvereinbarung festgelegten Beitragssatz berechnet. Die für diese Berechnung massgebenden anrechenbaren Kosten dürfen die in der Leistungsvereinbarung genannten Investitionskosten nicht übersteigen.

Der **Kantonsbeitrag gemäss Art. 62 SG** wird auf der Grundlage der massgeblichen anrechenbaren Kosten berechnet, die nicht vom Bund gedeckt sind, gegebenenfalls nach Abzug anderer Subventionen Dritter.

Der **Kantonsbeitrag gemäss Art. 59/60 SG** wird auf der Grundlage der massgeblichen anrechenbaren Kosten berechnet, nach Abzug des Bundesbeitrags, des Kantonsbeitrags gemäss Art. 62 SG und allfälliger weiterer Beiträge Dritter.

In seinem Gesuch muss der Massnahmenträger ausdrücklich angeben, welchen Beitrag bzw. welche Beiträge er beantragt (Bundesbeitrag, Kantonsbeitrag gemäss Art. 62 SG, Kantonsbeitrag gemäss Art. 59/60 SG).

Wird das Projekt durch weitere Staatsbeiträge, etwa nach Strassengesetz (SG) Art. 59 (Beiträge an Velowege mit kantonaler Netzfunktion) oder Art. 60 (Beiträge an kantonale Hauptwanderrouten) oder der See- und Flussverordnung (SFV) Art. 11 (Beiträge an die Realisierung von Uferschutzplänen) unterstützt, wird deren Reihenfolge und Berechnung im für den hauptsächlichen Beitragsgrund massgebenden Verfahren festgelegt.

An Anlagen der kombinierten Mobilität (z. B. Bike-and-Ride), welche Staatsbeiträge im Rahmen der Agglomerationsprogramme erhalten, richtet der Kanton gestützt auf Art. 62 SG und in Verbindung mit Art. 61 Abs. 3 SG, keine zusätzlichen Beiträge gemäss Art. 61 SG aus.

Wird eine Massnahme noch durch andere Beiträge mitfinanziert (z. B. im Rahmen des Lotteriefonds oder mit Beiträge Dritter), bemisst das TBA den Kantonsbeitrag an die anrechenbaren Kosten nach Abzug des Bundesbeitrags und der Beiträge Dritter.

Die Bundesbeiträge für Massnahmen ohne pauschalem Bundesbeitrag werden ohne MWST und ohne Teuerung verfügt. Die MWST (berechnet nach dem durchschnittlichen Satz gemäss Kostenzusammenstellung) und die Teuerung (berechnet nach dem Baukostenindex des Bundesamtes für Statistik) werden zum verfügten Bundesbeitrag hinzugerechnet und ausbezahlt.

Die definitiven Staatsbeiträge werden proportional zum Bundesbeitrag berechnet.

3.6 Berechnung der Beiträge für Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag

Bei Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag wird der **Bundesbeitrag,** gemäss der in der Leistungsvereinbarung vorgesehenen Leistungseinheiten (LE), ermittelt. Die Anzahl der für jede Massnahme festgelegten LE ist den Massnahmenblättern zu entnehmen, welche im Agglomerationsprogramm enthalten sind. Der Anhang VI «Festlegung des Bundesbeitrag für Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag» enthält ein Beispiel zur Ermittlung der Bundesbeiträge bei Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag.

Der Bundesbeitrag darf in keinem Fall 100 % der massgebenden anrechenbaren Kosten übersteigen. Der niedrigere Wert der anrechenbaren Kosten, gemäss Kostenvoranschlag (KV) bzw. Investitionskosten Prüfbericht (PB), ist dabei massgebend.

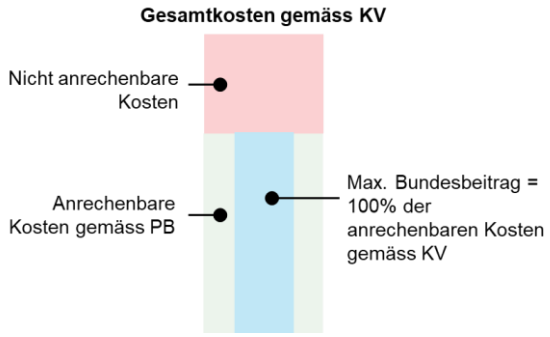


Abbildung 6 - Beitragsbegrenzung

Der **Kantonsbeitrag gemäss Art. 62 SG** (Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen) wird auf der Grundlage der massgebenden anrechenbaren Kosten berechnet, nach Abzug des Bundesbeitrags und gegebenenfalls nach Abzug anderer Subventionen Dritter.

Der **Kantonsbeitrag gemäss Art. 59/60 SG** (Beiträge an Velowege / Beiträge an Wanderwege) wird auf der Grundlage der massgebenden anrechenbaren Kosten berechnet, nach Abzug des Bundesbeitrags, des Kantonsbeitrags gemäss Art. 62 SG und allfälliger weiterer Beiträge Dritter.

Im Beitragsgesuch muss der Massnahmenträger ausdrücklich angeben, welchen Beitrag bzw. welche Beiträge er beantragt (Bundesbeitrag, Kantonsbeitrag gemäss Art. 62 SG, Kantonsbeitrag gemäss Art. 59/60 SG). Der Bundesbeitrag und der oder die Staatsbeiträge dürfen zusammen 80 % der massgebenden anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.
Folgende drei Fälle sind zu unterscheiden:

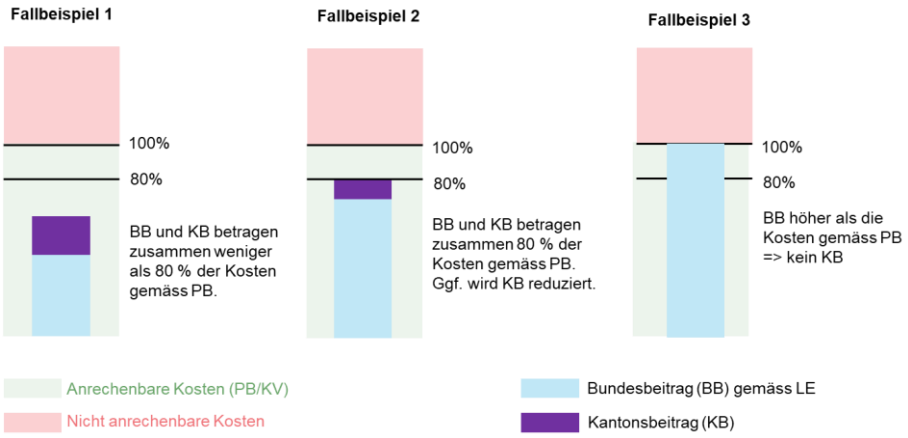


Abbildung 7 - Beschränkung der Beitragssumme (Bundes- und Staatsbeiträge)

An Anlagen der kombinierten Mobilität (z. B. Bike-and-Ride), welche Staatsbeiträge im Rahmen der Agglomerationsprogramme erhalten, richtet der Kanton gestützt auf Art. 62 SG und in Verbindung mit Art. 61 Abs. 3 SG keine zusätzlichen Beiträge gemäss Art. 61 SG aus.

Wird eine Massnahme noch durch andere Beiträge mitfinanziert (z. B. im Rahmen des Lotteriefonds oder mit Beiträge Dritter), bemisst das TBA den Kantonsbeitrag an die anrechenbaren Kosten nach Abzug des Bundesbeitrags und der Beiträge Dritter.

Die Beiträge für Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag verstehen sich **inklusive Mehrwertsteuer** und **Teuerung**.

3.7 Finanzierungsgesuch, Finanzierungsvereinbarung, Beitragsverfügung

3.8 Finanzierungsgesuch

Für Massnahmen **ohne** pauschalem Bundesbeitrag erstellt das TBA-DLZ das Finanzierungsgesuch an den Bund auf Grundlage der Angaben und Unterlagen, welche der Massnahmenträger in seinem Beitragsgesuch übermittelt hat. Die TBA kann gegebenenfalls zusätzliche Informationen oder Unterlagen anfordern, bevor die Unterlagen an den Bund weitergeleitet werden.

Für Massnahmen **mit** pauschalem Bundesbeitrag erstellt das TBA-DLZ auf Basis der Leistungsvereinbarung ein Finanzierungsgesuch für alle Massnahmen des Agglomerationsprogramms.

3.9 Finanzierungsvereinbarung

Auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung schliesst der Bund mit dem Kanton für jede in der Liste A aufgeführte Verkehrsinfrastrukturmassnahme eine **Finanzierungsvereinbarung** (FinV) ab.

Die Finanzierungsvereinbarung übernimmt die in der Leistungsvereinbarung genannten finanziellen Angaben (Realisierungskosten und maximaler Bundesbeitrag). Diese Beträge stellen eine Obergrenze dar, die nicht überschritten werden darf.

Die Finanzierungsvereinbarung muss vor Beginn der Ausführung des Bauprojekts abgeschlossen werden. Beginnt ein Massnahmenträger vor Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung mit den bezuschussten Arbeiten, verliert er den Anspruch auf den Bundesbeitrag und damit auch auf den Kantonsbeitrag (Art. 26 SuG).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Bund auf Antrag und rechtzeitig von Baubeginn ausnahmsweise eine vorzeitige Baubewilligung erteilen. Die Finanzierungsvereinbarung muss aber entsprechend der Vorgaben des Bundes baldmöglichst unterzeichnet werden.

Bei Massnahmen ohne pauschalem Bundesbeitrag erhält der Massnahmenträger eine Kopie der unterzeichneten Finanzierungsvereinbarung.

Bei Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag wird eine einzige Finanzierungsvereinbarung für alle Massnahmen eines Massnahmenpakets unterzeichnet. Die Massnahmenträger erhalten keine Kopie der unterzeichneten Finanzierungsvereinbarung.

3.10 Beitragsverfügung

Der Kanton fördert Gemeinden, die Agglomerationsmassnahmen umsetzen. Er gewährt den Gemeinden zudem einen Kantonsbeitrag gemäss Art. 62 SG. Es obliegt dem Massnahmenträger, in seinem Beitragsgesuch den oder die beantragten Beiträge anzugeben. Gemäss den geltenden Richtlinien unterliegt die Gewährung dieses Beitrags denselben Anforderungen wie die Gewährung des Bundesbeitrags. Verliert eine Massnahme ihren Anspruch auf den Bundesbeitrag, erlischt auch der Anspruch auf den Kantonsbeitrag.

Auf Grundlage des Beitragsgesuchs und der Finanzierungsvereinbarung verfügt das TBA-DLZ die Bundes- und Staatsbeiträge.

Die Beitragsverfügung wird der Gemeinde per Einschreiben mitgeteilt und kann innerhalb der Einsprachefrist angefochten werden. Die Arbeiten für die anrechenbaren Kosten dürfen erst nach Erhalt der Verfügung durch die Gemeinde oder, falls dies nicht möglich ist, nach Erhalt einer per E-Mail übermittelten Bewilligung des Baubeginns durch das TBA-DLZ beginnen.

3.11 Baubeginn

Der Baubeginn stellt einen wichtigen Schritt im Projektablauf und bei der Gewährung von Subventionen dar. Er darf nicht vor der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung erfolgen (siehe SuG Art. 26). Andernfalls erlischt der Anspruch auf den Bundesbeitrag und damit auch auf den Kantonsbeitrag. In Ausnahmefällen kann das ASTRA dem Bauherrn eine Bewilligung für den vorzeitigen Baubeginn (vgl. Kapitel 4.10) erteilen. Die Entscheidung über die Einreichung eines solchen Gesuchs liegt beim ASTRA. In jedem Fall muss dem Gesuch für den vorzeitigen Baubeginn ein vollständiges Beitragsgesuch beigelegt werden.

Der Baubeginn entspricht dem Beginn der Bauarbeiten vor Ort. Bei Massnahmen zur Bestellung von Fahrzeugen, Ladestationen usw. entspricht dieser Termin dem Zeitpunkt der Bestellung.

Bei der Aktualisierung der Daten, die im Frühjahr (siehe Kapitel 3.1) oder im Herbst (siehe Kapitel 3.12) erfolgt, bestätigt der Massnahmenträger das Datum des Baubeginns oder passt bei Bedarf an.

Die Fristen für den Beginn der Arbeiten sind im 0 aufgeführt.

3.12 Aktualisierung der Massnahmendaten (Herbst)

Im September ist eine Aktualisierung der Massnahmendaten durch den Massnahmenträger erforderlich. Insbesondere sind die im Frühjahr mitgeteilten Ausgabenprognosen für das laufende Jahr zu bestätigen oder gegebenenfalls zu korrigieren. Der Massnahmenträger muss ebenfalls angeben, ob er die Schlussabrechnung oder einen Antrag auf Teilzahlung des Beitrags innerhalb der vorgegebenen Frist (d. h. vor Ende September) einreichen wird.

Das Verfahren zur Aktualisierung dieser Daten entspricht dem für die Aktualisierung der Massnahmendaten im Frühjahr und erfolgt über das RGSK-Portal. Anfang September versendet das TBA-DLZ eine E-Mail an alle Massnahmenträger, um sie über die Notwendigkeit zur Aktualisierung der Massnahmendaten für das laufende Jahr zu informieren. Der Massnahmenträger hat dann einen Monat Zeit, um die Daten zu aktualisieren.

Die vom Portal versandte E-Mail enthält einen Link zu einer Liste der dem Empfänger zugewiesenen Massnahmen. Der Empfänger hat die Möglichkeit, diesen Link beispielsweise an einen externen Beauftragten weiterzuleiten. Eine detaillierte Anleitung kann über einen Link in der E-Mail heruntergeladen werden. Sie ist ausserdem auf der Internetseite Agglomerationsprogramme verfügbar.

Bei einer erheblichen Abweichung der aktualisierten Daten (Herbst) zu den im Frühjahr mitgeteilten Daten ist eine kurze Begründung in dem dafür vorgesehenen Textfeld zu ergänzen.

3.13 Antrag auf Teilauszahlung (Auf Wunsch des Massnahmenträgers)

Die vom Massnahmenträger im Frühjahr und im Herbst übermittelten Ausgabenprognosen sind abhängig von der Auszahlungsmethode. Entweder wünscht der Massnahmenträger Teilzahlungen des

Beitrags oder die Auszahlung nach Projektfertigstellung und Schlussabrechnung. Aus diesem Grund gibt der Massnahmenträger bei der Übermittlung seiner Ausgabenprognosen im September an, ob Teilauszahlungen gewünscht werden.

Der Antrag auf Teilauszahlung wird über das RGSK-Portal gestellt[2]. Möchte der Massnahmenträger einen solchen Antrag stellen, muss er sich über das Kontaktformular an das Team AP-B wenden. Er erhält dann einen Link zum Hochladen der Liste der fälligen Rechnungen. Er stellt dem TBA-DLZ eine Kopie jeder in dieser Liste aufgeführten Rechnung zur Verfügung. Diese Kopien sind nur auf ausdrückliche Anfrage des TBA-DLZ zu versenden. Falsche Angaben können zu einer Kürzung oder sogar zum Entzug des Beitragsanspruchs führen.

Der im Rahmen dieses Antrags geleistete Bundesbeitrag wird, nach dem in den Weisungen des ASTRA dargelegten Prinzip berechnet und darf 80 % des in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen oder in der Verfügung über den Kantonsbeitrag mitgeteilten Höchstbeitrags nicht überschreiten. Der Kantonsbeitrag wird proportional zum Bundesbeitrag berechnet und unterliegt derselben Obergrenze.

Für Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag ist keine Teilauszahlung möglich.

3.14 Aktualisierung des Baufortschritts (Dezember)

Im Dezember meldet der Massnahmenträger über das RGSK-Portal den Baufortschritt seiner Massnahmen. Dies betrifft alle Massnahmen mit oder ohne pauschalem Bundesbeitrag, für die eine Finanzierungsvereinbarung vorliegt.

Der Ablauf dieses Vorgangs entspricht der Datenaktualisierung, die im Frühjahr und im Herbst erfolgt. Der Massnahmenträger erhält eine E-Mail mit einem Link zu einer Liste der Massnahmen, zu denen Angaben erforderlich sind. Über diese Liste kann die jeweilige Projekt-Eingabemaske geöffnet werden, in der der Stand der Arbeiten zum 31.12. angegeben werden kann.

Für diese Aktualisierung ist kein Login erforderlich. Der Massnahmenträger kann die E-Mail auch an einen Beauftragten weiterleiten, damit dieser die Informationen eingibt.

3.15 Inbetriebnahme, Abnahme des Bauwerks

Als Datum der Inbetriebnahme gilt das Datum, an dem das neue Bauwerk den Nutzenden erstmals zur Verfügung steht. Wird eine Strasse / ein Radweg / ein Platz für den Verkehr freigegeben und später wieder gesperrt, um den endgültigen Strassenbelag aufzubringen, gilt das Datum der ersten Freigabe als Datum der Inbetriebnahme.

Dieses Datum dient zur Berechnung der vertraglichen Teuerung. Bei der Aktualisierung der Daten, die im Frühjahr (siehe Kapitel 3.1) oder im Herbst (siehe Kapitel 3.12) erfolgt, bestätigt der Massnahmenträger das Datum der Inbetriebnahme oder passt es gegebenenfalls an.

Die Richtlinien des ARE und des ASTRA sehen keine Frist für die Inbetriebnahme der Bauwerke vor. Hingegen ist für die Auszahlung der Bundesbeiträge für Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag eine Frist festgelegt (siehe Anhang 0).

[2] Text in Blau: siehe Erläuterung Ziff. 1.1.5

Es ist nicht erforderlich, das TBA-DLZ vor der Abnahme des Bauwerks zu benachrichtigen. Wenn jedoch eine Gemeindemassnahme eine Schnittstelle zu einer Kantonsstrasse aufweist, muss der zuständige Oberingenieurkreis vorab benachrichtigt werden. Die Abnahmeprotokolle sind Teil der Unterlagen, die mit der Schlussabrechnung einzureichen sind.

3.16 Schlussrechnung/Schlussbericht

Für jede vom ASTRA und vom Kanton mitfinanzierte Massnahme muss eine Schlussabrechnung erstellt und beim TBA-DLZ eingereicht werden. Die Schlussabrechnung wird durch den Kanton geprüft und spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme beim ASTRA eingereicht.

Wie beim Beitragsgesuch werden die für die Schlussabrechnung erforderlichen Daten über RGSK-Portal übermittelt. Sobald alle Arbeiten in Rechnung gestellt und bezahlt sind, kontaktiert der Massnahmenträger das TBA-DLZ, welches ihm einen Link zum RGSK-Portal übermittelt[3]. Für die Eingabe der Daten ist keine vorherige Registrierung erforderlich, und der Massnahmenverantwortliche kann den Link beispielsweise an einen externen Beauftragten weiterleiten.

Der Massnahmenträger legt seiner Schlussabrechnung folgende Unterlagen bei:
- Kostenzusammenstellung
- Kopien der Belege (nur Titelseite mit Angabe der Unternehmung/des Ingenieurbüros, der Gesamtsumme und des MWST-Satzes)
- Fotodossier zum Endzustand
- Pläne des ausgeführten Werkes PAW (Situationsplan, Längsschnitt, Querschnitte)
- Zeitplan
- Abnahmeprotokoll(e)
- Einzahlungsschein mit den Kontodaten, auf die die Zahlung zu leisten ist.

Die Unterlagen sind in digitaler Form auf die Dateiaustauschplattform Nextcloud hochzuladen[4] (Link wird ebenfalls vom TBA-DLZ übermittelt).

Bei Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag kann anstelle des auf unserer Internetseite verfügbaren Formulars «Kostenzusammenstellung» auch eine von einer Kostenverwaltungssoftware (z. B. SAP, TDCost usw.) erstellte Rechnungsaufstellung eingereicht werden.
Die nicht anrechenbaren Kosten müssen in der Aufstellung erkennbar sein. Ist es nicht möglich, die anrechenbaren von den nicht anrechenbaren Kosten zu unterscheiden, wird ein Verteilungsschlüssel, der gemäss dem mit dem Beitragsgesuch genehmigten Kostenvoranschlag festgelegt wurde, auf die Gesamtkosten angewendet.

Das TBA-DLZ überprüft diese Daten und teilt gegebenenfalls Änderungen oder Ergänzungen zur Schlussabrechnung mit. Die Daten werden anschliessend (nach Freigabe durch TBA-DLZ) im RGSK-Portal korrigiert und der Massnahmenträger bestätigt die Daten mit der entsprechenden Schaltfläche, die als Unterschrift fungiert[5]. Pläne, deren Format das Format A3 überschreitet, müssen zusätzlich in zweifacher Ausfertigung (bei Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag nur einmal) in Papierform übermittelt werden.

Eine detaillierte Anleitung kann über einen Link in der E-Mail heruntergeladen werden. Sie ist ausserdem auf der Internetseite Agglomerationsprogramme verfügbar.

[3] Text in Blau: siehe Erläuterung Ziff. 1.1.5
[4] Text in Blau: siehe Erläuterung Ziff. 1.1.5
[5] Text in Blau: siehe Erläuterung Ziff. 1.1.5

3.17 Überprüfung und Genehmigung der Schlussabrechnung

Die Prüfung der Schlussabrechnung durch die TBA-DLZ erfolgt innerhalb von etwa drei bis sechs Monaten nach Erhalt. Nach Abschluss der Prüfung wird die Schlussabrechnung der Massnahmen/Teilmassnahmen ohne pauschalen Bundesbeitrag an das ASTRA weitergeleitet.

Die Schlussabrechnungen der Massnahmen **mit** pauschalem Bundesbeitrag sind von den Massnahmenträger bis spätestens Ende September zu übermitteln. Das TBA-DLZ nimmt eine Überprüfung dieser Abrechnungen vor. Bei Korrektheit der Angaben werden die tatsächlich erbrachten Leistungseinheiten ans ASTRA übermittelt.

Wenn die Schlussabrechnung für Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag nach Ende September übermittelt wird, erfolgt die Auszahlung des Beitrags im folgenden Jahr. Die letzten Zahlungen für diese Massnahmen der 3. Generation werden im Jahr 2027 und für diejenigen der 4. Generation im Jahr 2031 durch das ASTRA geleistet.

3.18 Einnahme der Bundesmittel durch den Kanton

Das ASTRA überprüft die Schlussabrechnungen innerhalb eines Zeitraums von etwa drei Monaten nach Erhalt. Im Rahmen dieser Überprüfung behält sich das ASTRA vor, Korrekturen oder Änderungen zu verlangen.

Sobald alle offenen Punkte geklärt sind, wird dem TBA-DLZ per Post die Genehmigung der Schlussabrechnung übermittelt. Gegen die Genehmigung des ASTRA kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Der Beitrag zu den Massnahmen **mit** pauschalem Bundesbeitrag wird vom ASTRA nur einmal jährlich, Ende November, gleichzeitig mit den Teilzahlungen, überwiesen.

3.19 Auszahlung der Bundes- und Staatsbeiträge

Sobald der Bundesbeitrag vom ASTRA an den Kanton überwiesen wurde, kann das TBA-DLZ den Bundesbeitrag sowie den Kantonsbeitrag an den Massnahmenträger auszahlen.

Es erfolgt eine einzige Zahlung für den Bundes- und Kantonsbeitrag, etwa zwei Wochen nach Eingang der Überweisung des ASTRA.

Sobald die Schlusszahlung des Bundesbeitrags und gegebenenfalls des Kantonsbeitrags erfolgt ist, werden die Unterlagen zur Massnahme archiviert. Im RGSK-Portal werden die Daten überprüft und, wenn alles korrekt ist, der Status der Massnahme auf «Abgeschlossen» gestellt.

4 Ausserordentliche Ablauf (Massnahmenmanagement)

In ausserordentlichen Situationen, in denen die Umsetzung der AP-Massnahmen nicht gemäss den in der Leistungsvereinbarung festgelegten Fristen und Bedingungen erfolgen kann, hat der Massnahmenträger die Möglichkeit auf eine Änderung der Massnahme hinzuwirken (vgl. Kap. 4.7), einen vorzeitigen Massnahmenbeginn zu beantragen (vgl. Kap. 4.10), die Massnahme bei Bedarf aufzuschieben (vgl. Kap. 4.2 und 4.3) oder gänzlich auf die Umsetzung der Massnahme zu verzichten (vgl. Kap. 4.1).

Diese Änderungen müssen vom Verantwortlichen für die Massnahme dem Kanton (Team AP-B) über das Kontaktformular gemeldet werden. Die Meldungen sind vom Massnahmenträger an das Team AP-B zu richten, sobald der Grund für den Antrag bekannt ist.

4.1 Abstandnahme

Wenn eine Einzel- oder Teilmassnahme ohne pauschalem Bundesbeitrag nicht umgesetzt werden kann, ist dies anzugeben. Der Träger der Massnahme informiert in diesem Fall das TBA-DLZ über das Kontaktformular auf der Internetseite des TBA und gibt die Gründe für diesen Verzicht an. Das TBA-DLZ leitet diese Information dann gesammelt an das ARE weiter. Dies erfolgt jeweils gesammelt, wenn eine neue Generation des Agglomerationsprogramms eingereicht wird oder im Rahmen der kantonalen Stellungnahme zum vorläufigen Prüfbericht.

Der Verzicht auf eine Massnahme mit pauschalem Bundesbeitrag muss ebenfalls dem TBA-DLZ mitgeteilt werden. Diese Mitteilung erfolgt über das Kontaktformular auf der Internetseite des TBA. Auf seine Anfrage hin erhält der Massnahmenträger einen Link zu einem Formular, in dem er seinen Verzicht begründen kann. Der Massnahmenträger kann eine eigene Ersatzmassnahme vorschlagen. Ist dies nicht der Fall wird sich das TBA-DLZ um eine Ersatzmassnahme bemühen. Ist keine geeignete Ersatzmassnahme Umsetzungsreif, stehen die freigewordenen Leistungseinheiten für eine mögliche Erweiterung einer oder mehrerer anderer Massnahmen des Pakets zur Verfügung, beispielsweise im Falle einer notwendigen Projekterweiterung.

4.2 Fristenstillstand

Verzögert sich die Umsetzung einer Massnahme aufgrund eines Einspruchs (z. B. im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens) und besteht die Gefahr, dass sich diese Verzögerung über den für den Baubeginn vorgesehenen Zeitraum hinaus erstreckt, kann der Massnahmenträger eine Aussetzung der Fristen beantragen.

Dieser Antrag muss vom Massnahmenträger über das Kontaktformular auf der Internetseite des TBA gestellt werden. Der Massnahmenträger erhält daraufhin einen Link zu einem Formular, in dem er seinen Antrag begründen und einen Nachweis über den Einspruch (Dokument des Verwaltungsgerichts usw.) beifügen kann. Der Antrag wird dann vom Kanton an das ARE weitergeleitet. Das ARE teilt seine Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags mit.

Wird der Antrag vom ARE bewilligt, verlängert sich die Umsetzungsfrist um maximal die Dauer der Bearbeitung des Einspruchs. Diese Dauer wird vom Datum der Einreichung des Einspruchs bis zum Datum der Entscheidung über dessen Aufhebung berechnet.

Für Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag kann keine Aussetzung der Frist beantragt werden.

4.3 Nachfrist

Bei bedeutenden Projekten kann diese Frist verlängert werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich das Projekt aus einem externen Grund verzögert, der ausserhalb der Kontrolle des Massnahmenträgers liegt (z. B. im Falle einer Volksabstimmung). Eine Verzögerung bei der Projektplanung berechtigt z. B. nicht zu einer Verlängerung der Umsetzungsfrist. Pro Massnahme kann nur ein Antrag gestellt werden. Die Verlängerung darf drei Jahre nicht überschreiten.

Um einen Antrag zu stellen, verwendet der Massnahmenträger das auf der Internetseite des TBA verfügbare Kontaktformular. Er erhält dann einen Link zu einem Formular, in das er alle erforderlichen Informationen eintragen kann. Für Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag wird keine Verlängerung der Umsetzungsfrist gewährt.

4.4 Zusatz- / Ersatzmassnahme

4.5 Ersatz einer Massnahme ohne pauschalen Bundesbeitrag

Einzelmassnahmen, die in der Leistungsvereinbarung aufgeführt sind, können nicht ersetzt werden. Es ist auch nicht möglich, eine neue Einzelmassnahme zu beantragen.

Bei Teilmassnahmen, die Teil eines Massnahmenpakets sind, kann der Massnahmenträger die Teilmassnahme durch eine andere ersetzen. Bevor ein Antrag auf Ersetzung einer Teilmassnahme gestellt wird, muss der Massnahmenträger die vorherige Zustimmung der Region einholen. Die neue Massnahme muss den Anforderungen entsprechen, die für das Massnahmenpaket im Agglomerationsprogramm festgelegt wurden, und mindestens vergleichbare Wirkungen erzielen. Der für das Massnahmenpaket verfügbare Höchstbeitrag darf sich nicht ändern.

Der Massnahmenträger nutzt für seinen Antrag das Kontaktformular auf der Internetseite des TBA. Anschliessend erhält er einen Link, über den er die Zusatz-/Ersatzmassnahme beschreiben kann.

4.6 Ergänzung bzw. Ersatz einer Massnahme mit pauschalem Bundesbeitrag

Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag können ersetzt und neue Massnahmen zum Paket hinzugefügt werden, wenn noch genügend Leistungseinheiten im Paket verfügbar sind.

Das Ersetzen oder Hinzufügen einer Massnahme mit pauschalen Bundesbeiträgen braucht die Genehmigung des TBA. Der Massnahmenträger nutzt für seinen Antrag das Kontaktformular auf der Internetseite des TBA. Anschliessend erhält er einen Link, über den er die neue Massnahme, die ins Paket aufgenommen werden soll, genau beschreiben kann.

4.7 Massnahmenänderung

4.8 Änderung einer Massnahme ohne pauschalen Bundesbeitrag

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, eine Einzel- oder Teilmassnahme zu ändern. Hierbei handelt es sich nicht um eine Änderung des Gesamtprojekts, sondern um Ergänzungen oder eine Verringerung des Umfangs der ursprünglich genehmigten Massnahme.

Die neue Abgrenzung der Massnahme muss dieselben Ziele wie die ursprüngliche Massnahme verfolgen und mindestens denselben Effekt aufweisen. Es ist dabei zu beachten, dass eine nachträgliche Erhöhung des maximalen Bundesbeitrags bei einer Änderung der Massnahme nicht möglich ist.

Um einen Antrag auf Massnahmenänderung zu stellen, verwendet der Massnahmenträger das auf Internetseite des TBA verfügbare Kontaktformular. Er erhält dann einen Link zu einem Formular, in das er alle erforderlichen Informationen eintragen kann.

4.9 Änderung einer Massnahme mit pauschalem Bundesbeitrag

Die Änderung einer Massnahme mit pauschalem Bundesbeitrag wird analog zum Ersatz einer Massnahme behandelt. Es ist lediglich die Zustimmung des Teams AP-B einzuholen.

Um einen Antrag zu stellen, kontaktiert der Massnahmenträger das TBA-DLZ über das Kontaktformular auf der Internetseite des TBA[6].

Wird der Antrag angenommen, kann der Massnahmenträger anschliessend ein Beitragsgesuch für die neue Massnahme stellen.

4.10 Antrag auf vorzeitigen Baubeginn

In klar definierten Fällen und ausschliesslich bei Projekten von grosser Bedeutung kann das ASTRA ausnahmsweise eine Bewilligung für den vorzeitigen Baubeginn erteilen. Diese erlaubt es, die Arbeiten vor Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung aufzunehmen. Diese Bewilligung führt jedoch nicht zu einer Verkürzung der Fristen für die Einreichung des Beitragsgesuchs.

Um eine solche Bewilligung zu erhalten, muss der Bauherr dem TBA ein schriftliches Gesuch einreichen. Darin müssen die Gründe, aus denen eine solche Bewilligung erforderlich ist, klar dargelegt werden. Diese Gründe dürfen dem Bauherrn nicht anzulasten sein (z. B. Abhängigkeit von einem Drittprojekt eines anderen Bauherrn, Durchführung einer erforderlichen Volksbefragung usw.). Eine Verzögerung der Bauphase oder der administrativen Schritte berechtigt nicht zu einer Bewilligung. Gesuche mit unzulässigen Begründungen werden vom TBA-DLZ abgelehnt, ohne an das ASTRA weitergeleitet zu werden.

Dem Gesuch um einen vorzeitigen Baubeginn muss ein vollständiges und korrekt ausgefülltes Beitragsgesuch beiliegen.

Ein Gesuch um vorzeitigen Baubeginn ist auch für Massnahmen mit Pauschalbeitrag erforderlich, bei denen der Baubeginn vor der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung vorgesehen ist.

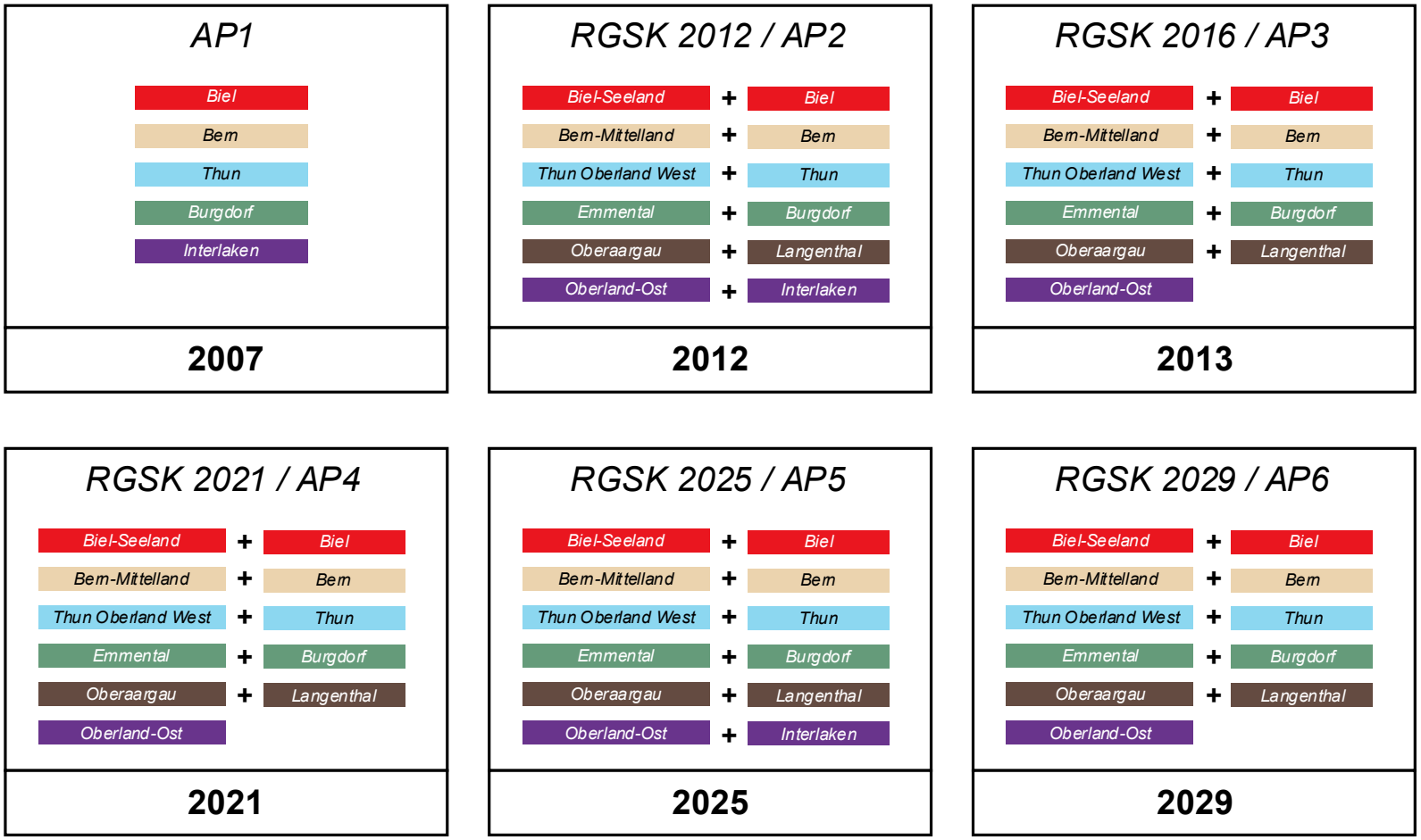
[6] Text in Blau: siehe Erläuterung Ziff. 1.1.5

5 Anhänge

Anhang I Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	**Erklärung**
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
AÖV-VK	Abteilung Verkehrskoordination im Amt für öffentlichen Verkehr
AP	Agglomerationsprogramm
AP-B	Agglomerationsprogramme, Beitragsmanagement
AP-C	Agglomerationsprogramme, Controlling der Umsetzung
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAV	Bundesamt für Verkehr
BIF	Bahninfrastrukturfonds
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
EM	Einzelmassnahme
FinV	Finanzierungsvereinbarung
FLG	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
FLV	Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
GRB	Grossratsbeschluss
IST	Informationssystem
KK	Kreiskonferenz
KOI	Kantonsoberingenieur
KrOI	Kreisoberingenieur
KV	Kostenvoranschlag
LV	Leistungsvereinbarung
MinVV	Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer
MWST	Mehrwertsteuer
NAF	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
Norm SN	Norm des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)
PAV	Programm Agglomerationsverkehr
RL	Richtlinie
RPAV	Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr (Richtlinien des ARE)
RRB	Regierungsratsbeschluss
RRGR	Regierungsrats- und Grossratsgeschäft
SFV	See- und Flussuferverordnung
SG	Strassengesetz
SR	Schlussrechnung
StBG	Staatsbeitragsgesetz
StBV	Strassenbeitragsverordnung
SuG	Subventionsgesetz
TBA	Tiefbauamt des Kantons Bern
TBA-DLZ	Abteilung Dienstleistungszentrum des Tiefbauamts
TBA-OIK	Oberingenieurkreis des Tiefbauamts (I - IV: Thun, Bern, Biel, Burgdorf)
TM	Teilmassnahme
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

Anhang II RGSK und Agglomerationsprogramme des Kantons Bern



Anhang III Bundesbeitrag: Beitragssatz pro Agglomeration und Generation

AP / Generation	Bern	Biel/Bienne - Lyss	Burgdorf	Interlaken	Langenthal	Thun	Grenchen
1. Generation *Preisstand Oktober 2005 / Kostenindex 122.3*	*(351.xxx)* **35%**	*(371.xxx)* **40%**	*(404.xxx)* **40%**	*(581.xxx)* **40%**		*(942.xxx)* **40%**	
2. Generation *Preisstand Oktober 2005 / Kostenindex 122.3*	*(0351.2.xxx)* **35%**	*(0371.2.xxx)* **30%**	*(0404.2.xxx)* **40%**	*(0581.2.xxx)* **35%**	*(0329.2.xxx)* **35%**	*(0942.2.xxx)* **35%**	
3. Generation *Preisstand April 2016 / Kostenindex 140.4*	*(0351.3.xxx)* **35%**	*(0371.3.xxx)* **40%**	*(0404.3.xxx)* **35%**		*(0329.3.xxx)* **35%**	*(0942.3.xxx)* **35%**	
4. Generation *Preisstand Oktober 2020 / Kostenindex 144.6*	*(0351.4.xxx)* **40%**	*(0371.4.xxx)* **35%**	*(0404.4.xxx)* **30%**		*(0329.4.xxx)* **35%**	*(0942.4.xxx)* **40%**	*(2546.4.xxx)* **35%**

Anhang IV Umsetzungsfristen für die Agglomerationsmassnahmen

Einzelmassnahmen Verkehr

	AP 1	AP 2	AP 3	AP 4	AP 5
Einreichung AP	21.12.2007	28.06.2012	09.12.2016	03.09.2021	30.06.2025
Leistungsvereinbarung (LV) AP	20.04.2011	27.05.2015	05.12.2019	04.12.2023	Festlegung folgt
Fristenstopp melden beim Kanton	Nicht möglich	Nicht möglich	31.12.2024	31.03.2028	Festlegung folgt
Fristenstopp melden beim Bund	Nicht möglich	Nicht möglich	31.03.2025	30.06.2028	Festlegung folgt
Nachfrist melden beim Kanton	*30.04.2027	*30.04.2027	30.04.2025	31.08.2028	Festlegung folgt
Nachfrist melden beim Bund	*30.11.2027	*30.11.2027	30.06.2025	30.11.2028	Festlegung folgt
Frist Einreichung Beitragsgesuch beim Kanton	30.04.2027	30.04.2027	30.04.2025	31.07.2028	Festlegung folgt
Frist spätester Beginn Umsetzung Verkehrsmassnahme	31.12.2027 **31.12.2032	31.12.2027 **31.12.2032	31.12.2025	31.03.2029	Festlegung folgt
Art "Beginn Umsetzung" Verkehrsmassnahme	Unterschrift FinV **Spatenstich	Unterschrift FinV **Spatenstich	Spatenstich	Spatenstich	Spatenstich

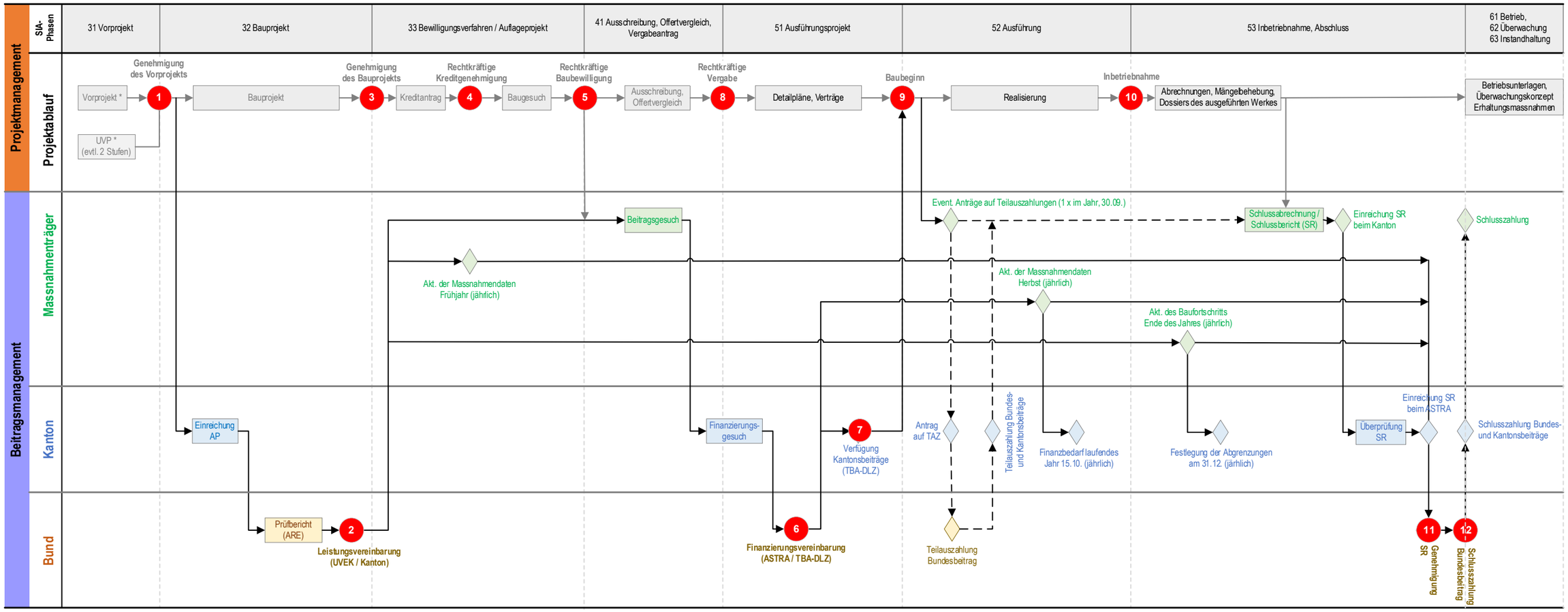
* keine Nachfristen im eigentlichen Sinne, sondern vom Bund bewilligte Verlängerungen der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 24a MinVV.

** Mit der Ausführung der Bauvorhaben einer Massnahme mit verlängerter LV muss spätestens bis Ende 2032 begonnen worden sein (Art. 18 Abs. 3bis PAVV).

Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (AP 3 bis 5)

	AP 3	AP 4	AP 5
Keine Nachfrist möglich	-	-	-
Kein Fristenstillstand möglich	-	-	-
Frist Beitragsgesuch einreichen beim TBA	30.06.2025	30.09.2028	Festlegung folgt
Frist Antrag Schlussrechnung einreichen beim TBA-DLZ	30.06.2027	30.06.2031	Festlegung folgt
Frist Antrag Schlussrechnung einreichen beim ASTRA	30.11.2027	30.11.2031	Festlegung folgt

Anhang V Ablaufschema Umsetzung einer Agglomerationsmassnahme



* falls erforderlich

Meilensteine

1. Genehmigung Vorprojekt / 2. Unterzeichnung LV / 3. Genehmigung Bauprojekt / 4. Kreditgenehmigung / 5. Baubewilligung / 6. U nterzeichnung FinV / 7. Baubeginn / 7. Unterzeichnung Verfügung KB / 8. Rechkräftige Vergabe / 9. Baubeginn / 10. Inbetriebna hme / 11. Genehmigung SR / 1. Schlusszahlung

Anhang VI Festlegung des Bundesbeitrag für Massnahmen mit pauschalem Bundesbeitrag

Um den Beitrag pro Leistungseinheit (LE) eines Pakets mit pauschalem Bundesbeitrag zu ermitteln, muss zunächst die Anzahl der LE für jede Massnahme des Pakets bekannt sein. Diese Angabe finden Sie auf den Massnahmenblättern der AP. Hier ein fiktives Beispiel für ein Paket mit pauschalem Bundesbeitrag.

Bezeichung	Investitionskosten gemäss AP bzw. Prüfbericht [CHF]	Anzahl LE gemäss AP	Kosten/LE
Massnahme 1	100'000	1'000	100
Massnahme 2	500'000	500	1'000
Massnahme 3	700'000	3'500	200
Massnahme 4	700'000	5'000	140
Massnahme 5	1'000'000	10'000	100
Total	**3'000'000**	**20'000**	

Der Beitrag pro LE entspricht einem gewichteten Durchschnittstarif aller Massnahmen, die in einem Paket mit pauschalem Bundesbeitrag enthalten sind. Auf Ebene des gesamten Pakets entspricht dieser Durchschnittstarif dem in der Leistungsvereinbarung festgelegten Beitragssatz. Beträgt der in der LV vorgesehene Beitragssatz im obigen Beispiel 40 %, so beläuft sich der Gesamtbeitrag für das Paket auf CHF 3 000 000 x 40 % = CHF 1 200 000.

Dieser Beitrag, verteilt auf die Gesamtzahl der LE des Pakets, ergibt den folgenden Einheitsbeitrag: CHF 1 200 000 / 20 000 LE = **CHF/LE 60.00**.

Die nachstehende Tabelle zeigt den sich für das fiktive Projekt und die Verteilung der Leistungseinheiten auf dessen Teilprojekte ergebenden Bundesbeitrag für jede Massnahme des Pakets:

Bezeichung	Investitionskosten gemäss AP bzw. Prüfbericht [CHF]	Anzahl LE gemäss AP	Beitrag/LE [CHF]	Bundesbeitrag [CHF]	Beitragssatz effektiv [%]
Massnahme 1	100'000	1'000	60.00	60'000	60.0%
Massnahme 2	500'000	500	60.00	30'000	6.0%
Massnahme 3	700'000	3'500	60.00	210'000	30.0%
Massnahme 4	700'000	5'000	60.00	300'000	42.9%
Massnahme 5	1'000'000	10'000	60.00	600'000	60.0%
Total	**3'000'000**	**20'000**		**1'200'000**	

Für die Massnahmen 2 und 3 wird aufgrund der zugeschriebenen Leistungseinheiten ein Bundesbeitrag gewährt, der unter dem in der LV vorgesehenen Satz liegt; die übrigen Massnahmen erhalten in diesem Beispiel einen Beitrag der höher ausfällt. Diese Abweichungen beim Beitragssatz je Massnahme begründen sich durch die Methodik der pauschalen Bundesbeiträge.